

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaktion und Verleihung
Johannstraße 33.
Beratung, Redakteur Fr. Hüttner,
Sprechstunde d. Redaktion
Montags von 11–12 Uhr
Nachmittags von 4–5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Abfertige am Wochenabend bis
3 Uhr Nachmittags, am Sonn-
und Festtagen früh bis 1½ Uhr.

Filiale für Inseratenannahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 22,
Louis Löschke, Hauptstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Umtageblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 112.

Mittwoch den 22. April.

1874.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Direction findet sich auf Grund jüngst gemachter Wahrnehmungen veran-
lagt, hiermit öffentlich darauf hinzuweisen,
daß den Collectoren der Sächs. Landes-Potterie streng untersagt ist,
bei Gewinnauszahlungen, außer den planmäßigen Gebühren, noch ein besonderes Gratia-
oder Donatur für sich oder ihr Personal in Anspruch zu nehmen und überhaupt durch
Begehrlichkeit irgend welcher Art den Spielern lästig zu werden;
oder auch
für zeitl. eure Auszahlung von Gewinnen sich in Form eines Discounts oder sonst wie eine
Entschädigung zu bedingen.
Es ist unwürdig und Peinlich ein ungerechtfertigtes Verlangen, da zu vergleichen zeitigeren
Auszahlungen auf Antrag der beteiligten Hauptcollectoren die Potteriecoffee ohnehin, soweit deren
Verhandlung es zuläßt, und der Auszahlung sonst kein planmäßiges Bedenken entgegensteht, gegen
Begehrlichkeit irgend welcher Art den Spielern lästig zu werden;

Leipzig den 20. April 1874.

Königliche Lotterie-Direction.
Eduard Müller. Dr. Fischer, Secr.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Borschrift unter 6 der Bekanntmachung I., einige strassenpolizeiliche
Anordnungen betreffend, vom 1. Juli 1871, bestimmen wir hierdurch bis auf Weiteres zur Ab-
lagerung von Schutt und vergleichen die nachbezeichneten, durch begüllige Plakathäulen kenntlich
gemachten Plätze:

- 1) In der Südbvorstadt:
 - a. das Flusbett der alten Pleiße zwischen der ehemaligen Gauwiede und der
Rennbahn,
 - b. an der nördlichen Seite des Thälener Weges von der Spießbrücke bis zum
Rennbahnhofe,
 - c. den ehemaligen Höhrteich;
- 2) In der Westvorstadt:
den hinter dem Frankfurter Thorhause gelegenen freien Raum;
- 3) In der Nordvorstadt:
am Pfaffendorfer Wege vom Fettviehhofe ab bis zur Görlitzer Straße.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung I.,

eine strassenpolizeiliche Anordnung betreffend.

Wir bringen hierdurch die zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit und Rein-
lichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hier bestehenden Vorschriften in Erinnerung
und verordnen zugleich wie folgt:

- 1) Geduldeung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, der an denselben
gelegenen Haushalte und Anlagen sowie der dortselbst etwa befindlichen, dem öffent-
lichen Interesse dienenden Gegenstände, als Hallen, Buden, Stände, Säulen u. s. w. ist
verboden.
- 2) Jeder Grundstücksbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines
Grundstücks befindliche Theil der Straße und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu
deren Mitte, bei anderen bis mit der Taggerinne an jedem der von uns festgestellten
Schritte in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr gerecht und vollständig gereinigt
werde. Hierbei ist zur Verhütung von Staub bei trockener Witterung die zu reinigende
Stelle gehörig mit Wasser zu besprengen und die zusammengelehrten Häuser gleichmäßig
anzuseuhen.
- 3) Die Schritte werden bis auf Weiteres festgestellt: Dienstag, Donnerstag und Sonn-
abend jeder Woche und falls einer dieser Tage auf einen Feiertag fällt, der Tag vorher.
- 4) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstücksbesitzer längs der Straßenfronte seines
Hauses den Fußweg und die Taggerinne von Schnee und Eis zu reinigen, den Schnee auf
der Fahrbahn aber bis zu deren Mitte zusammenzuschütteln und an der nach der Straße
zu liegenden Seite der Taggerinne in Hause bringen zu lassen, auch bei Glätte durch
wiederholtes Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen für Erhaltung eines sicher gang-
baren Fußweges zu sorgen.
- 5) Das Aufsuchen von Unrat in die Schleusen-Einsällischer ist verboten; auch haben die
Grundstücksbesitzer die vor ihren Grundstücken befindlichen Straßenschleusenrechen fort-
während rein zu halten.
- 6) Der in den Lagerinnen sich sammelnde Unrat ist mit dem Straßenkehrer in Paxen
aufzunehmen und nicht etwa in die Einsällischer der Nebenschleusen zu leeren.
- 7) Der in den Taggerinnen sich sammelnde Unrat ist mit dem Straßenkehrer in Paxen
aufzunehmen und nicht etwa in die Einsällischer der Nebenschleusen zu leeren.
- 8) Das Aufsuchen von Material aller Art und namentlich das Auf- und Abladen von Kohlen
Schutt, Sand, Erde, Baumaterialien und vergleichen hat in der Wette zu geschehen, daß
dieser das Aufsuchen oder Abwerfen auf die Straße, beziehentlich das Lagern dabei ist,
verhindert wird das Aufsuchen und Liegenlassen der vorbereiteten Gegenstände auf öffent-
lichen Wegen, Straßen und Plätzen und insbesondere vor den bei Neubauten gestalteten
Bauplanten ist unzulässig.
- 9) Wenn außer der regelmäßigen Lehrzeit beim Auf- und Abladen oder beim Auspacken von
Waren oder Reutels, beim Abtragen von Kopien, Holz, Tore, Stroh und anderen Ma-
terialien die Straße verunreinigt werden, so ist dieselbe von dem betreffenden Grun-
dstücksbesitzer sofort nach beendigter Arbeit zu reinigen und der Abruum bei Seite zu schaffen.
- 10) Das Transport von Kohlen, Koal, Asche, Sand, Kalk, Baustoff und vergleichen, sowie
die Abläufe von Dünger und Sand sind vollständig dicht Gefäße, beziehentlich mit
Gros und Schubkettern wohlberührte Kaffewagen zu benutzen, etwaige Straßendeu-
nreinigungen aber durch diejenigen Personen, welche den Transport oder das Abfahren
bewerkstelligen, selbst oder auf deren Veranlassen sofort zu beseitigen.
- 11) Die Annahme von Reinigungsarbeiten jeder Art, auf öffentlichen Wegen, Straßen und
Plätzen und namentlich das Spülens der Wäsche an den öffentlichen Brunnen und Ständern,
das Waschen der Wagen und das Auskippen von Teppichen, Decken und vergleichen auf
Straßen und öffentlichen Plätzen ist, resp. unter Aushebung unserer Bekanntmachung vom
9. Mai 1860, verboten.
- 12) Aufüberhandnahmen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern
oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephan.

Nicolai-Gymnasium

Zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs Albert Donnerstag den
23. April Vormittags 9 Uhr lädt im Rahmen des Lehrercollegiums ergebenst ein Dr. Beyer.

Ausgabe 11,900.

Abonnementssatz
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Rgr.
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 20 Rgr.
Jede einzelne Nummer 2½ Rgr.
Postage 1 Rgr.
Gebühren für Extrabelagen
ohne Postbeförderung 11 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.
Inserate
4geschossige Verlagsdrucke 1½ Rgr.
Größere Schriften
laut unserem Preisschild
Reklamen unter d. Redaktionssatz
die Spaltseite 3 Rgr.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden.

Bekanntmachung.

In Folge der zum Finanz-Gesetz vom 29. November vor. Jahres erlassenen Ausführung,
der diesjährige erste Termin der Gewerbe- und Personalsteuer am 15. April
mit einem halben Jahressatzrate fällig.

Die hierigen Steuerpflichtigen werden daher angefordert, ihre Steuerbeträäge für diesen
Termin nebst den städtischen Abgaben, welche letztere

- 1) — Thlr. 18 Rgr. auf jeden Steuerhalter des jährlichen Katastersatzes bei
den Bürgern und allen sonst mit mindestens 1 Thlr. — 8 gr.
jährlicher ordentlicher Steuer und darüber beigezogenen
Personen, sowie
- 2) — — — auf jeden Steuerhalter des jährlichen Katastersatzes bei
den unter 1) nicht mit getroffenen Schuhverwandten
alljährlich abzuzahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die
Säumigen eintreten müssen.

Die den Handelsbüchern resp. deren Stellvertretern zugehenden Intimationen sind den Ab-
mietern sofort einzustellen, außerdem alle Intimationen von mittlerweise ausgezogenen
Steuerpflichtigen unter Angabe der Wohnung resp. des derzeitigen Aufenthaltes, soweit solches
bekannt geworden, schenklich an die Stadt-Steuer-Einnahme zurückzugeben.

Mit Rücksicht auf die Heranziehung der sogenannten städtischen Bevölkerung zu den Kommunal-
anlagen werden die hierigen Prinzipale, Meister und sonstigen Arbeitgeber erachtet, die ihnen
demnächst zugehenden Intimationen ihrer Gehilfen sofort an letztere abzugeben,
und solche zur Ausführung der städtischen Abgaben dienen obgedachte Frist voranzulassen zu wollen.
Fernerhin haben die betreffenden Prinzipale z. bei Vermeidung einer Ordnungsmiße von
Steuer-Kataster vorgegangenen Personal-Veränderungen von allen mit mindestens 1 Thlr.
der Stadt-Steuer-Einnahme allhier schriftlich anzugeben, wobei auch Formulare dieser Ver-
änderungs-Anzeigen vorbereitet werden.

Um Lebzig wird jeder Beitragspflichtige, welcher seit der Katasteraufstellung die Wohnung
gewehrt hat und dessen Steuer-Intimation in Berücksichtigung, daß solche der Handelsbücher resp.
dessen Stellvertreter ohnsichtlich dieser Bekanntmachung zurückhält, somit nicht zur Auskündigung
gelangen kann, zur Kenntnahme seines Steuersatzes sowie zur Empfangnahme

eines anderweitigen Steuerausweises an mehrere Hefte verweilen.

Gleichzeitig sind die von der Handels- und Gewerbesammlung bereits öffentlich ausgeschriebenen
Steuerabzüge von den dieser Abgabe verfallenden Gewerbetreibenden mit zu entrichten.

Leipzig, den 11. April 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Lande.

Bekanntmachung.

Es ist wahrgenommen gewesen, daß mit dem Wasser der städtischen Kunst oft sehr unvirth-
haftlich umgegangen, ja dasselbe zuweilen in unverantwortlicher Weise vergeudet wird, leistete
durch Oeffnungen der Hähne aus Nachlässigkeit oder durch Unterlaßung der Reparatur
von Schadhaftigkeiten an den Leitungen.

Da hierdurch das täglich zum Verbrauch gelangende Wasservolumen sehr wesentlich gesteigert
wird, daneben aber auch die Betriebskosten der Wasserleitung nutzlos vermehrt werden, so sehr
bei Goldstraße bis zu 50 Thaler und im Wiederholungshalle bei Entzehrung des Wassers zu
unterliegen.

Leipzig, am 31. März 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephan. G. Wechsler.

Bekanntmachung.

Die alte Spießbrücke soll an einen Unternehmer auf den Abriss verkauft werden.
Dienjenigen, welche sich hierbei beteiligen wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Bedin-
gungen hierüber im Rathes-Bauamt einzutreten und ihre Preisforderungen mit der Bezeichnung
"Abriss der Spießbrücke" bis Montag den 27. d. M. versiegelt dasselbst einzurichten.

Das Rathes-Bauamt.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen Weißkleidenschein an die Stadtkasse zu zahlen
haben und damit per Termin Öster 1874 im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen so-
fortiger Bezahlung aufgefordert.

Leipzig, den 11. April 1874.

Der Rathes Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der abhanden gekommenen Sparcassen-quittungsbücher Nr. 41267 und 91332
sowie der von unsferem 2. Filial ausgestellten Interimscheine über die Quittungsbücher Nr. 37779
und 81818 werden hierdurch angefordert, sich damit binnen 3 Monaten und längstens am
22. Juli d. J. bei unterzeichneteter Instalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder die
Bücher resp. die Interimscheine gegen Belohnung zurückzugeben, wodurchfalls der Sparcassen-
ordnung gemäß der Inhalt der Bücher ausgezahlt werden und die Auslieferung der Bücher
geschlossen wird.

Für den am 18. März d. J. aufgerufenen Interimschein über das Quittungsbuch Nr. 71209
lässt die gesetzliche Frist am 22. Juni d. J. ab.

Leipzig, den 20. April 1874.

Reithaus und Sparcasse zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Die Wiedzhäuser für städtische Wiedzhäuser sind bei Verlust des Wiedzvertrags spätestens bis
zum Schluß der Wiedzhäuser jeder Wette, wihin während der gegenwärtigen Östermiete bis zum
25. laufenden Monats zu berichtigten, worauf die Wiedzminhaber mit dem Hinweis aufmerksam
gemacht werden, daß wider läufige Zahler mit Entziehung der Wiedz verfahren werden wird.

Das Rathes Wiedzminhaber-Deputation.

Städtische gewerbliche Fortbildungsschule.

— Döllingstraße Nr. 14. —

Der Unterricht in der Wiedzhäusertheilung derselben beginnt Montag, den 4. Mai
abends 7 Uhr. Anmeldungen für alle Klassen der Wiedzhäuser nimmt der unterzeichnete täglich
Vormittags zwischen 10 und 11½ Uhr, sonde — außer Sonnabends und Sonntags — auch abends
zwischen 7 und 8 Uhr im oben genannten Schulcale an, und es ist demselben dabei das letzte
Schuljahr, sowie für Lehrlinge der Erlaubnischein des Lehrmeisters zum pünktlichen und regel-
mäßigen Schulbesuch beizubringen.

An dem in der 1. Klasse der Wiedzhäuser bestehenden Fachzeichen können sich auch ältere
Personen, je nach ihrem Berufe beteiligen, wenn sie von Nachweis einer Grundlage im
Zeichnen liefern.

Alle Anmeldungen haben spätestens bis Sonntag, den 25. April zu erfolgen.

Julius Burchhardt, Director.